



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

Seite 1 bis 7

• Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Seite 7 bis 12

• Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Einladung

zur Sitzung des **Trink- und Abwasserzweckverbandes Cottbus Süd-Ost**

am **Mittwoch, den 18. Mai 2005 um 19.30 Uhr**

im Sitzungssaal der Gemeinde Neuhausen/Spree, Amtsweg 1, 03058 Neuhausen/Spree OT Neuhausen. Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

01. Eröffnung u. Feststellung der ordnungsgemäßen u. fristgerechten Ladung
02. Feststellung der Beschlussfähigkeit
03. Beschlussfassung über die Tagesordnung
04. Einwohnerfragestunde
05. Genehmigung des Protokolls Nr. 01/2005 vom 13.04.2005
06. Beschlusskontrolle
07. Beratung u. Beschlussfassung Nr. 01/2005 Verbandssatzung des TAZ Cottbus Süd-Ost
08. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des TAZ Cottbus Süd-Ost
09. Wahl des Verbandsvorstehers des TAZ Cottbus Süd-Ost
10. Beratung u. Beschlussfassung Nr. 02/2005 über das Betreiberentgelt für das Jahr 2005
11. Beratung u. Beschlussfassung Nr. 03/2005 zum Wirtschaftsplan des TAZ Cottbus Süd-Ost für das Jahr 2005
12. Beratung u. Beschlussfassung Nr. 04/2005 zur Änderung bzw. Aktualisierung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des TAZ Cottbus Süd-Ost
13. Beratung u. Beschlussfassung Nr. 05/2005 Beitragsatzung zur Abwassersatzung des TAZ Cottbus Süd-Ost
14. Mitteilungen
15. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil:

16. Beratung u. Beschlussfassung Nr. 06/2005 Neuvorgabe Fäkalienabfuhr im Gebiet des TAZ Cottbus Süd-Ost ab 01.07.2005 (Vergabeempfehlung wird als Tischvorlage gereicht)
15. Mitteilungen
16. Anfragen

Perko, Neuhausen, 19. April 2005
Beauftragter Verbandsvorsteher

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Aufgrund der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Tagung am 30.03.2005 folgende Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass

- Abfälle vermieden,
- nicht vermeidbare Abfälle verwertet,
- nicht verwertbare Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.

§ 2 Begriffsbestimmung, Definitionen, Abfallarten

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere:

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle

§ 3 Aufgaben der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt Cottbus betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen ihrer Pflichten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) und dem Brandenburgischen Abfallgesetz (BbgAbfG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG und § 4 BbgAbfG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle. Die Durchführung einer gewerblichen Sammlung ist der Stadt Cottbus unter Nachweis der Ordnungsmäßigkeit und Schadslosigkeit der geplanten Verwertung der einzusammelnden Abfälle frühzeitig vor Beginn der Sammlung anzuzeigen.
- (3) Die Stadt kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.
- (4) Die Stadt berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

§ 4 Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.
- (2) Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabebereich sowie bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

Fortsetzung von Seite 1

- (3) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, ggf. pfandpflichtigen Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Dies gilt auch für Märkte.

§ 5 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704) in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24.07.2002 (BGBl. I S. 2833), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 13 entsorgt werden. Der Ausschluss gilt nicht für:

AVV - Schlüsselnummer

- 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe
- 19 07 02* Sickerwasser aus der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow, das gefährliche Stoffe enthält.

2. Die nachfolgend genannten Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1572), unterliegen:

AVV - Schlüsselnummer

- 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 15 01 03 Verpackungen aus Holz
- 15 01 04 Verpackungen aus Metall
- 15 01 05 Verbundverpackungen
- 15 01 06 gemischte Verpackungen
- 15 01 07 Verpackungen aus Glas
- 15 01 09 Verpackungen aus Textilien

3. Nachfolgend genannte Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.07.2001 (BGBl. I S. 1486), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbraucher oder Betreibern von Kleingewerbe im Sinne des § 9 Abs. 1 Batterieverordnung anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

AVV - Schlüsselnummer

- 16 06 01 * Bleibatterien
- 16 06 02 * Ni-Cd-Batterien
- 16 06 03 * Quecksilber enthaltende Batterien
- 16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
- 16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
- 20 01 33 * Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
- 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahmen derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

4. Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne § 14 Batterieverordnung:

•AVV - Schlüsselnummer

- 09 01 11 * Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
- 09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen

5. Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos und die Anpassung straßenrechtlicher Vorschriften vom 04.07.1997 (BGBl. I Nr. 46 S. 1666), neugefasst durch Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Art. 265 der Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2304), unterliegen.

Der § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

AVV - Schlüsselnummer

- 16 01 04 * Altfahrzeuge
- 16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. Die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen;
2. Sperrmüll, der nicht den Erfordernissen des § 15 dieser Satzung genügt, AVV - Schlüsselnummer 20 03 07 Sperrmüll;
3. Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen

AVV - Schlüsselnummer

- 10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt
- 10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung

4. Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser

AVV - Schlüsselnummer

- 19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
- 19 08 02 Sandfangrückstände
- 19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
- 19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
- 19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
- 19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
- 19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze

5. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen bzw. keine gewerblichen Siedlungsabfälle sind

6. kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht mit Restabfällen vermischt sind,

AVV - Schlüsselnummer

- 200201 biologisch abbaubare Abfälle

7. Restabfälle, die in Pressmüllcontainern gesammelt werden;

8. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit er nicht haushaltstypisch ist;

9. geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 2.

- (3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder im Ein-

zelfall durch Anordnung Abfälle von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (4) Von der Entsorgung nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

- (5) Soweit Abfälle durch die Stadt nach Abs. 1 oder Abs. 3 vollständig von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen sie den Einrichtungen der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden. Der Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet (§§ 4 bis 7 und 10 bis 12 KrW-/AbfG).

- (6) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Abs. 2 oder Abs. 3 ausgeschlossen ist, sind die Abfälle an einer gemäß Anhang I bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen. Die Stadt kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Überlassung an anderen Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen. In den Benutzungsordnungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

- (7) Soweit Abfälle an einer bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen sind, kann die Stadt allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine bestimmte Vorbehandlung in einer bestimmten Behandlungsanlage vorschreiben.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (§ 5 Abs. 2), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle in einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage behandeln, lagern und/oder ablagern zu lassen.

- (4) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahme vom Anschlusszwang gemäß § 8 besteht.

§ 7 Anschluss- und Anschlusszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle anfallen können, ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen andere zur Nutzung des Grundstücks bzw. der Gebäude dinglich Berechtigte sowie, in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse, die zur Verwertung des Grundstücks Befugten gleich.

- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung.

Amtlicher Teil

(3) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Anschlusspflichtige und jeder andere Erzeuger/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung der Abfallentsorgung zu überlassen. (Benutzungszwang).

(4) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen ausgeschlossen ist (vgl. § 5 Abs. 2), sind die Abfälle zu einer gemäß Anhang I zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu befördern.

(5) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück nach Maßgabe von § 14 KrW-/AbfG alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

§ 8 Ausnahme vom Anschlusszwang

(1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen hat die Stadt eine Ausnahme genehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 7 für solche Grundstücke zu erteilen, auf denen Abfälle, die nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG der Stadt zur Einsammlung zu überlassen sind, nicht anfallen können. Bei Wegfall der Voraussetzungen kann die Ausnahme genehmigung jederzeit widerrufen werden. Eine teilweise Ausnahme vom Anschlusszwang bezüglich einzelner Abfallarten ist nur auszusprechen, wenn diese in gesonderten Abfallbehältnissen erfasst werden.

(2) Dem Antrag auf Ausnahme vom Anschlusszwang wegen Eigenkompostierung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen ist die bei der Stadt Cottbus erhältliche „Erklärung zur Eigenkompostierung“ unterschrieben beizufügen. Darin hat der Anschlusspflichtige darzulegen, dass er oder der Erzeuger oder Besitzer von Bioabfällen eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenverwertung beabsichtigt und hierzu in der Lage ist.

(3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abfallentsorgung besteht für Erzeuger/Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger/Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.

(4) Die Stadt kann Stichprobenkontrollen durchführen, um zu prüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Ausnahme vom Anschlusszwang zugelassen wurde, anfallen können.

§ 9 Abfalltrennung

(1) Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:

1. Klärschlamm,
2. Altpapier, Pappe,
3. Haushaltskühlgeräte,
4. geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle,
5. Bauabfälle,
6. Sperrmüll,
7. Metalle, haushaltstypischer Schrott,
8. Batterien,
9. Elektro- und Elektronikgeräteschrott,
10. sonstiger Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle (Restabfall).

Kompostierbare Abfälle im Sinne des § 10 sollen getrennt entsorgt werden.

(2) Diese Stoffe, im Sinne des Abs. 1 Satz 1, sind getrennt bereitzuhalten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, soweit Systeme für

eine Getrennsammlung angeboten werden oder Annahmestellen die Abfälle annehmen. Werden Abfälle überlassen, bei denen verwertbare Stoffe nach Abs. 1 mit nicht verwertbaren Bestandteilen vermischt wurden, so ist die Stadt berechtigt, eine Trennung der verwertbaren Bestandteile durchzuführen.

(3) Eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt besteht nicht für Abfälle, die im Rahmen einer gewerblichen Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

II. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

§ 10 Kompostierbare Abfälle

(1) Biologisch verwertbare Gartenabfälle, z.B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt sowie biologisch verwertbare Küchenabfälle, z.B. Obst-, Gemüse- und sonstige Speisereste, dürfen nach Maßgabe der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Nachbarn können die Eigenkompostierung gemeinsam betreiben.

(2) Grünschnitt, Laub und Strauchwerk aus Hausgärten sollen bei der Sammelstelle auf der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow (Anhang I) bzw. bis zu max. 1 cbm je Anlieferung am Wertstoffhof (Anhang I) angeliefert werden. Weitere Sammelstellen werden durch die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten ausgewiesen und ortsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Stadt kann die getrennte Sammlung kompostierbarer Abfälle durch Biotonnen einführen. Die Sammlung erfolgt in der Regel vierzehntägig.

§ 10 a Altpapier, Pappe

(1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen, keine Verpackungsabfälle im Sinne der Verpackungsverordnung und nicht verunreinigt sind (z.B. Druckerzeugnisse u. ä.), sind den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen (dafür vorgesehene Abfallbehälter, Sammelstellen) zu überlassen. Verunreinigte Abfälle sind als Restabfall zu behandeln.

(2) Die Ablagerung von Abfällen nach Abs. 1 und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung neben den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen ist verboten.

(3) Die Ablagerung von Restabfall und sonstigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung, außer Abfälle nach Abs. 1, in den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen nach Abs. 1 ist verboten.

§ 11 Klärschlamm

(1) Klärschlamm, der nicht verwertet wird, wird im Rahmen der Abfallentsorgung beseitigt, wenn:

- er durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist; erforderlich sind ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35% und eine Flügelscherfestigkeit von $\geq 25 \text{ kN/m}^2$;
- er nicht durch § 5 Abs. 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen ist.

(2) Der Klärschlamm nach Abs. 1 ist der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow zur Entsorgung zu überlassen.

§ 12 Haushaltskühlgeräte

(1) Zu den Haushaltskühlgeräten im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung gehören Kühl- und Gefriergeräte.

(2) Haushaltskühlgeräte holt das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen auf Anforderung nach Terminvereinbarung vom Grundstück ab. Am Entsorgungstag sind die Haushaltskühlgeräte bis 06:00 Uhr unfallsicher am Straßenrand ebenerdig so bereitzustellen, dass Fußgänger, Anwoh-

ner sowie der Straßenverkehr nicht behindert und Unfälle vermieden werden. Feuerwehruzufahrten müssen freigehalten werden.

(3) Haushaltskühlgeräte können im Übrigen auch auf dem Wertstoffhof (Anhang I) abgegeben werden.

§ 13 Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

(1) Aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die als besonders überwachungsbedürftig im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung gelten, getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder der stationären Annahmestelle nach Anhang I zu überlassen.

Dazu zählen die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle; z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Batterien. Für die Überlassung am Schadstoffmobil gelten Mengengrenzungen nach Anhang II zu dieser Satzung.

Teerpappe (AVV - Schlüsselnummer 17 03 03* Kohlenteeer und teerhaltige Produkte) ist getrennt bei der Sammelstelle auf der Deponie Cottbus-Saspow bis zu max. 1 m³ je Anlieferung bzw. der stationären Annahmestelle (Anhang I) zu überlassen.

Altfenster (AVV - Schlüsselnummer 17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) sind getrennt bis max. 1 m³ je Anlieferung bei der Sammelstelle auf der Deponie Cottbus-Saspow (Anhang I) bzw. bis max. 1 m³ je Anlieferung dem Wertstoffhof zu überlassen.

(2) Abfälle im Sinne von Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2000 kg anfallen (geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle), sind getrennt der stationären Annahmestelle nach Anhang I zu überlassen.

(3) Die Einsatztermine und -orte des Schadstoffmobils werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht.

§ 14 Bauabfälle

(1) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle sind den im Anhang I bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen zu überlassen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 ausgeschlossen sind. Der § 5 Abs. 6 ist anzuwenden.

(2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind nach Maßgabe gesonderter Bekanntmachung getrennt zu überlassen.

(3) Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung der Stadt, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Hermann-Löns-Straße 33, 03050 Cottbus, anzuzeigen.

§ 15 Sperrmüll

(1) Abfall aus Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z.B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche, Bretter) ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 10 bis 14 und 16 bis 18 dieser Satzung unterfällt.

Fortsetzung von Seite 3

- (2) Von der Sperrmüllabfuhr wird auch der Sperrmüll aus dem gewerblichen Bereich erfasst, wenn der Sperrmüll nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus Haushaltungen nach Abs. 1 entspricht, nicht schadstoffhaltig und kein Produktionsabfall ist.
- (3) Die Sperrmüllentsorgung erfolgt auf Antrag zweimal jährlich durch Abholung am Grundstück. Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls bei dem mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen auf der Grundlage des Bestellsystems, unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls, anzumelden. Das von der Stadt beauftragte Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Abholtermin mit.
- (4) Der Sperrmüll ist vom Besitzer am Abfuhrtag bis spätestens 06:00 Uhr, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeugs bereitzustellen. Die Stadt kann die Bereitstellungsstelle im Einzelfall gesondert festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.
- (5) Als Sperrmüll bereitgestellte Abfälle, die nach Abs. 1 und Abs. 2 von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden (z.B. Abfälle, die bei Bau-, Umbau-, Abbrucharbeiten angefallen sind - Steine, Dachziegel und -pappen, Bauhölzer, Türen, Fenster ...), können von der Stadt auf Kosten des Verantwortlichen einer gesonderten Entsorgung zugeführt werden. Anderenfalls ist der Verantwortliche verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- (6) Privaten Kleinanlieferern von sperrigen Abfällen aus Haushaltungen ist die Selbstanlieferung bei der Sammelstelle auf der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow (Anhang I) gegen Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung bzw. bis zu max. 1 m³ pro Anlieferung am Wertstoffhof (Anhang I) gestattet.

§ 16 Metalle, haushaltstypischer Schrott

- (1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z.B. Fahrräder, Weißblech und Aluminium) werden auf Abruf gesondert abgefahren.
- (2) Abfälle nach Abs. 1 holt das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen auf Anforderung nach Terminvereinbarung vom Grundstück ab. Am Entsorgungstag sind diese Abfälle bis 6:00 Uhr unfallsicher am Straßenrand ebenerdig so bereitzustellen, dass Fußgänger, Anwohner sowie der Straßenverkehr nicht behindert und Unfälle vermieden werden. Feuerwehrezufahrten müssen freigehalten werden.
- (3) Schrott kann im Übrigen auch auf dem Wertstoffhof oder der Sammelstelle auf der Siedlungsabfalldeponie (Anhang I) abgegeben werden.

§ 17 Batterien

Gebrauchte Batterien, soweit sie bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerbe im Sinne des § 9 Abs. 1 Batterieverordnung anfallen und nicht den Vertriebern überlassen werden, sind getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder der Stationären Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle nach Anhang I zu überlassen.

§ 18 Elektro- und Elektronikgeräteschrott

- (1) Elektro- und Elektronikgeräteschrott aus Haushaltungen oder aus dem gewerblichen Bereich, soweit er nach Art und Menge dem aus Haushaltungen

entspricht, wird, sofern er nicht an den Hersteller oder Vertreter zurückgegeben wird, auf Abruf gesondert abgefahren oder an den Sammelstellen nach Abs. 4 oder 5 angenommen.

- (2) Zum Elektro- und Elektronikgeräteschrott zählen:
- Fernsehgeräte, Videogeräte, Computer, Drucker
 - Monitore
 - Audiogeräte (Radio, Tonbandgeräte, Plattenspieler u.ä.)
 - Kopierer
 - Waschmaschinen, -automaten, Trockner
 - Schleudern
 - Elektroherde
 - Mikrowellengeräte
 - Staubsauger sowie elektrische Kleinhaushaltsgeräte.
- (3) Elektro- und Elektronikgeräteschrott holt das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen, mit Ausnahme der elektrischen Kleinhaushaltsgeräte, auf Anforderung nach Terminvereinbarung vom Grundstück ab. Am Entsorgungstag sind der Elektro- und Elektronikgeräteschrott bis 06:00 Uhr unfallsicher am Straßenrand ebenerdig so bereitzustellen, dass Fußgänger, Anwohner sowie der Straßenverkehr nicht behindert und Unfälle vermieden werden. Feuerwehrezufahrten müssen freigehalten werden.
- (4) Elektrische Kleinhaushaltsgeräte (wie z.B. Rasierer, Kaffeemaschinen, Toaster, Walkman) sind getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder der Sammelstelle auf der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow (Anlage I) zu überlassen.
- (5) Elektro- und Elektronikgeräteschrott kann im Übrigen auch auf der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow oder dem Wertstoffhof (Anhang I) abgegeben werden.

§ 19 Restabfall

- (1) Soweit Abfälle aus Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle nicht nach Maßgaben der §§ 10 bis 18 getrennt entsorgt werden oder nach § 5 ausgeschlossen sind, sind sie Restabfall und in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitzustellen.
- (2) Andere Stoffe als Restabfälle nach Abs. 1 dürfen in den Restabfallbehältern nicht überlassen werden.
- (3) Für die Entsorgung von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit 60 l	Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit 80 l	Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit 110/120 l	Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit 240 l	Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit 770 l	Fassungsvermögen,
Abfallbehälter mit 1100 l	Fassungsvermögen,
Abfallsäcke 80 l	Fassungsvermögen

mit dem Aufdruck des Entsorgungsunternehmens - COSTAR.

Die Stadt kann andere Abfallbehälter allgemein oder im Einzelfall zulassen.

- (4) Die Behälter werden von dem nach § 3 Abs. 3 beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.
- (5) Für Restabfälle, die gelegentlich das Fassungsvermögen der vorhandenen Abfallbehälter übersteigen oder die nur gelegentlich anfallen und sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden. Auskunft über die Verkaufsstellen gibt die Stadt. Abfallsäcke dienen nicht als Ersatz für unzureichendes Abfallbehältervolumen. Im Einzelfall kann die Verwendung von Abfallsäcken vorgeschrieben werden.

§ 20 Vorhaltung von Restabfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige hat von der Stadt ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu über-

nehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, da ausreichend, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 21 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch die Stadt unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können

- (2) Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitgestellten Mindestbehältervolumens an hand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen von 10 l/Woche zugrunde gelegt.
- (3) Bei nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken werden die Restabfallbehälter bedarfsgemäß von der Stadt zugeteilt. Mindestens ist jedoch ein zugelassener Abfallbehälter vorzuhalten.
- (4) Für Schwimmbäder, Kirchen, Vereinshäuser, Campingplätze und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung wird ein Behältervolumen entsprechend der tatsächlichen Abfallmenge festgesetzt.
- (5) Für gemischt genutzte Grundstücke erfolgt die Bemessung des bereitstellenden Mindestvolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen und nach den angeforderten Bedarf.
- (6) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallvolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Abfallbesitzer die überschüssigen Abfallmengen in den von der Stadt zugelassenen Abfallsäcken zur Abholung bereitzustellen.
- (7) Reicht das gemäß Abs. 2 bis Abs. 5 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann die Stadt den Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorschreiben.

§ 21 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l, 80 l, 110/120 l und 240 l werden in der Regel 14-täglich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen.
- (2) Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l und 1100 l werden in der Regel zweimal wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entleert. Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen hiervon zulassen.
- (3) Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, wird es im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt.
- (4) Die regelmäßige Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr.
- (5) Die Stadt gibt Abfuhrtage und Änderungen ortsüblich bekannt.

III. Abschnitt**Gemeinsame Vorschriften zu den Abfallbehältnissen****§ 22 Bereitstellung der Abfallbehältnisse**

- (1) Der Anschlusspflichtige muss die gem. §§ 10 und 19 verwendeten Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrband vor dem angeschlossenen Grundstück bis 6:00 Uhr geschlossen bereitstellen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden

Amtlicher Teil

Radwege nicht verstellt werden und dass der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

- (2) Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden von dem durch die Stadt beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 23 dieser Satzung entsprechen.
- (3) Die Abfallbehälter dürfen erst am Tage der Entleerung und nur jeweils einmal bereitgestellt werden. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (4) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten möglich, sind die jeweiligen Behältnisse an einer mit Sammelfahrzeugen gefahrlos befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage zur Abfuhr bereitzustellen. Im Zweifel entscheidet die Stadt über den Bereitstellungsart.

§ 23 Behälterstandplätze und Zuwegungen

- (1) Standplätze und Zuwegungen für Abfallbehälter müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schneefrei und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein. Insbesondere müssen folgende Bedingungen gegeben sein:

- a) Die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen darf nicht so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist. Sind Wendeanlagen erforderlich (z.B. am Ende von Stichstraßen und Stichwegen), sind die Belange der Müllabfuhr, die Einsatzmöglichkeit eines 3-achsigen Müllfahrzeuges, entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.
- b) Die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und die Standplätze müssen einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Müllbehälter standhält. Die Zugänge müssen verkehrssicher sein.
- c) Der Standplatz für die Abfallbehälter muss über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Abfallbehälter verfügen. Die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen.
- d) Die Transportwege müssen frei von Laub, Grasbüscheln oder Moos sein. Im Winter muss Glätte durch Streuen und/oder Räumen von Eis und Schnee beseitigt sein.
- e) Die Müllbehälter müssen so aufgestellt sein, dass sie bei der Abfuhr nicht unnötig angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren.
- f) Die Transportwege müssen bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- g) Bei Transportwegen durch Gebäude müssen die Durchgänge mindestens 2 m hoch und so breit sein, dass ein gefahrloser Transport der Behälter möglich ist.
- h) Der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahnlinie darf für Abfallbehälter mit 770 l und 1100 l Fassungsvermögen nicht länger als 15 m sein. Längere Transportwege bedürfen besonderer Zulassung.
- i) Türen in Transportwegen - ausgenommen Brandabschnittstüren - müssen feststellbar sein.
- j) Müllbehälterschranke müssen so beschaffen sein, dass sie keine Verletzungen verursachen können und Mülltonnen bei der Entnahme nicht mehr als 0,1 m angehoben werden müssen.

Für verschlossene Schranktüren muss dem Entsorgungsbeauftragten ein Universalschlüssel zur Verfügung gestellt werden. Dazu sind im Vorfeld Abstimmungen mit dem Entsorgungsbeauftragten zu führen.

- (2) Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig wieder zurückzuschaffen.
- (3) Im Zweifel entscheidet die Stadt über den Standplatz.

§ 24 Behandlung der Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallrisikoreichen Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos und gefahrlos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Abstellen von Abfällen neben den Behältern ist unzulässig.
- (3) Für schuldhaft verursachten Schaden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige.
- (4) Abfallbesitzer dürfen die bei ihnen angefallenen Abfälle nicht unbefugt in Abfallbehälter einfüllen, die den Anschlusspflichtigen bzw. Benutzungspflichtigen eines anderen Grundstücks zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 25 Abfallbehälter auf Straßen und öffentlichen Anlagen

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und der freien Landwirtschaft aufgestellten öffentlichen Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr anfallen. Es ist unzulässig, in diese Abfallbehälter andere Abfälle einzufüllen oder daneben zu stellen.

IV. Abschnitt

Nebenbestimmungen

§ 26 Entsorgungsanlagen

- (1) Abfälle zur Beseitigung, für die eine Überlassungspflicht gegenüber der Stadt besteht, die aber vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind auf der Abfallentsorgungsanlage gemäß Anhang I Punkt 1 zu übergeben.
- (2) Auf der Entsorgungsanlage gilt die jeweils gültige Benutzungsordnung.
- (3) Die Abfallarten nach Anhang III dürfen auf der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow angenommen und beseitigt werden.

§ 27 Unterbrechung der Entsorgung

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange der Stadt oder der von ihr beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben der an die Entsorgung angeschlossene Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt.

§ 28 Anfallzeitpunkt und Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zulässiger Weise gem. §§ 10

bis 19 bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.

- (2) Als zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen angefallen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt angenommen sind.
- (4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (5) Unbefugten ist nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

§ 29 Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Die Anschlusspflichtigen gem. § 7 Abs. 1 dieser Satzung sowie die Abfallerzeuger und -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 begründen, unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes sowie die Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen anzugeben.
- (2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch bei Veränderungen der Umstände, die zu einer Ausnahme vom Anschlusszwang nach § 8 geführt haben.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses unverzüglich schriftlich der Stadt mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.
- (4) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen Grundstückseigentümer und die Besitzer und Erzeuger von Abfällen Auskünfte erteilen.
- (5) Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können gemäß § 40 BbgAbfG gespeichert und maschinell verarbeitet werden. Diese Daten dürfen nur bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen abfallrechtliche Vorschriften an die für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zuständigen Behörden übermittelt werden.

§ 30 Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme ihrer Entsorgungseinrichtungen erhebt die Stadt Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung.

§ 31 Bekanntmachungen

Soweit die aufgrund dieser Satzung notwendigen Bekanntmachungen nicht bereits durch diese Satzung erfolgt sind, erfolgen sie entsprechend den Regelungen der Hauptsatzung der Stadt.

§ 32 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallentsorgungssysteme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

Fortsetzung von Seite 5

1. entgegen § 5 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch die Stadt ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt;
2. entgegen § 5 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt;
3. entgegen § 5 Abs. 6 Abfälle nicht einer von der Stadt bestimmten Abfallentsorgungsanlage überlässt;
4. entgegen § 7 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt;
5. entgegen § 7 Abs. 3 dem Benutzungszwang nicht nachkommt;
6. entgegen § 10a Abs. 1 und 2 Altpapier und Pappe nicht den zugelassenen Rücknahmesystemen überlässt;
7. entgegen § 10a Abs. 3 Restabfälle und sonstige Abfälle in den für Altpapier und Pappe zugelassenen Abfallbehältern überlässt;
8. entgegen § 12 Abs. 2 und 3 für Haushaltskühlergeräte nicht das angebotene Sammelsystem benutzt oder diese nicht zu den vorhandenen Annahmestellen bringt;
9. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 die schadstoffhaltigen Abfälle nicht an den Annahmestellen überlässt;
10. entgegen § 14 Abs. 2 Bauabfälle nicht getrennt überlässt;
11. entgegen § 15 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt;
12. entgegen § 15 Abs. 3, 4 und 6 den Sperrmüll nicht im Rahmen der Sperrmüllsammmlung bereitstellt;
13. entgegen § 16 Abs. 1 und 3 für Schrott nicht die angebotenen Sammelsysteme nutzt;
14. entgegen § 17 die Batterien nicht an den Annahmestellen überlässt;
15. entgegen § 18 Abs. 1, 3, 4 und 5 für Elektro- und Elektronikgeräteschrott nicht die angebotenen Sammelsysteme nutzt oder diese nicht zu den Annahmestellen bringt;
16. entgegen § 19 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;
17. entgegen § 19 Abs. 2 Stoffe in den Restabfallbehältern bereitstellt;
18. entgegen § 20 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält;
19. entgegen § 22 Abs. 3 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt;
20. entgegen § 24 Abs. 2 Abfallbehälter befüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die jeweiligen Behälter einpresst oder brennende, glühende oder heiße Asche einfüllt oder Abfälle neben den Behältern abstellt;
21. entgegen § 24 Abs. 4 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die den Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind;
22. entgegen § 28 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt;
23. entgegen § 29 Abs. 1 bis 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis fünfundvierzigtausend Euro geahndet werden.

§ 34 Anhänge

Die Anhänge I, II und III sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt, mit Ausnahme des § 33, mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft. Der § 33 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, den 04.04.2005

gez. Karin Rätzler
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Anhang I

zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus

Abfallentsorgungsanlagen

1. Die Stadt betreibt folgende Abfallentsorgungsanlagen:

Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow

Lakomaer Chaussee 6, 03044 Cottbus
Tel. (0355) 821115 oder 8628584;
Tel. (0355) 8790020 Deponiewarte
Fax. (0355) 87900214

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 06:30 bis 18:00 Uhr
Samstag 07:30 bis 13:00 Uhr

2. Die Stadt bedient sich folgender Abfallentsorgungsanlagen Dritter:

**2.1 Stationäre Annahmestelle für besonders überwachungsbedürftige Abfälle aus Haushaltungen und geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle aus anderen Herkunftsbe-
reichen als privaten Haushaltungen (bis 2000 kg/Jahr)**

Stationäre Annahmestelle am Schadstofflager
Dissenchener Straße 50
03042 Cottbus
Tel. (0355) 7508505
Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 07.00 bis 17.30 Uhr

2.2 Wertstoffhof

Wertstoffhof der COSTAR GmbH
Dissenchener Straße 50
03042 Cottbus

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 06.30 bis 17.30 Uhr
Samstag 09:00 bis 12.00 Uhr

Anhang II

zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus

Mengenbegrenzung je Anlieferung am
Schadstoffmobil:

Für folgende Abfallarten gilt eine Mengenbegrenzung für die Anlieferung am Schadstoffmobil je Anlieferung von 20 kg und als maximale Gebindegröße von 20 Liter:

AVV - Schlüsselnummer

- 20 01 25 Speiseöle und -fette
- 20 01 27 * Farben, Druckfarben Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
- 20 01 29 * Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 20 01 19 * Pestizide
- 16 05 07 * gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
- 16 05 08 * gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

Anhang III zur Satzung über
die Abfallentsorgung

AVV-NR.

BEZEICHNUNG

- | | |
|--------|---|
| 020102 | Abfälle aus tierischem Gewebe |
| 020104 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) |
| 020106 | tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 020304 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 020601 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 030105 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen |
| 030307 | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen |
| 030308 | Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling |
| 030399 | Abfälle a. n. g. |
| 040109 | Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish |
| 040209 | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer) |
| 040221 | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern |
| 040222 | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern |
| 070699 | Abfälle a. n. g. |
| 080112 | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen |
| 080118 | Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen |
| 080410 | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen |
| 090108 | Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten |
| 100101 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt |
| 100102 | Filterstäube aus Kohlefeuerung |
| 100115 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100104 fallen |
| 100119 | Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen |
| 100124 | Sande aus der Wirbelschichtfeuerung |
| 100125 | Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke |
| 100126 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung |
| 101208 | Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) |
| 120105 | Kunststoffspäne und -drehspäne |
| 120117 | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen |
| 150101 | Verpackungen aus Papier und Pappe |
| 150102 | Verpackungen aus Kunststoff |
| 150103 | Verpackungen aus Holz |
| 150106 | gemischte Verpackungen |
| 150107 | Verpackungen aus Glas |
| 150109 | Verpackungen aus Textilien |
| 150203 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen |
| 160119 | Kunststoffe |
| 160120 | Glas (Fahrzeuge) |
| 161106 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen die unter 161105* fallen |

170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215* fallen
170202	Glas (Bau- und Abbruch)
170203	Kunststoff
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410* fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503* fallen
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505* fällt
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507* fällt
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601* und 170603* fällt
170605*	asbesthaltige Baustoffe
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103*)
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202* fallen
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190902	Schlämme aus der Wasserklä rung
190904	gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191205	Glas (Abfallbehandlung)
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206* fällt
191208	Textilien
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211* fallen
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301* fallen
200101	Papier und Pappe/Karton
200102	Glas
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200111	Textilien
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137* fällt
200139	Kunststoffe
200301	gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehricht
200304	Fäkalschlamm
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Spermmüll
200399	Siedlungsabfälle a.n.g.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der jeweils geltenden Fassung, und der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus vom 30.03.2005, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 30.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die Stadt Cottbus Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben und umfassen alle Aufwendungen für die Abfallentsorgung.
- (2) Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow sowie alle zur Erfüllung der gem. § 2 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel der Stadt Cottbus und von ihr Beauftragter.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die in Abs. 2 geregelte Gebühr wird für die Entleerung der Restabfallbehälter im Sinne von § 21 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus erhoben. Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung der Gebühren nach Abs. 2 sind die Größe der aufgestellten Restabfallbehälter und die Anzahl der regelmäßigen Entleerungen. Die Gebühr für die Nutzung von Restabfallsäcken bemisst sich nach der Anzahl der Restabfallsäcke.

- (2) Der Gebührensatz beträgt für ein Kalenderjahr:

1. Mülltonne	60 l	
wöchentliche Abfuhr		94,64 EUR
14tägliche Abfuhr		47,32 EUR
2. Mülltonne	80 l	
wöchentliche Abfuhr		125,84 EUR
14tägliche Abfuhr		62,92 EUR
3. Mülltonne	110/120 l	
wöchentliche Abfuhr		189,28 EUR
14tägliche Abfuhr		94,64 EUR
4. Mülltonne	240 l	
wöchentliche Abfuhr		378,04 EUR
14tägliche Abfuhr		189,02 EUR
5. Müllgroßbehälter	770 l	
wöchentliche Abfuhr		1.213,68 EUR
Abfuhr zweimal pro Woche		2.427,36 EUR
6. Müllgroßbehälter	1,1 m ³	
wöchentliche Abfuhr		1.733,68 EUR
Abfuhr zweimal pro Woche		3.467,36 EUR

Werden die Abfälle mehr als einmal pro Woche gesammelt, so erhöhen sich die Gebühren entsprechend linear. Werden die Abfälle weniger als einmal pro Woche gesammelt, so verringern sich die Gebühren entsprechend linear.

Im Falle des § 19 Abs. 3 und des § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung beträgt die Gebühr für den Abfallsack 3,10 EUR/Stück.

- (3) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für die Annahme und Beseitigung von Abfällen auf der Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow gemäß Abs. 4 a) bis c) sind Art, Beschaffenheit und Gewicht des Abfalls und gemäß Abs. 4 d) das Volumen des Abfalls. Unterschiedliche Abfallarten sind getrennt zu halten. Bei Vermischungen der Abfallarten wird die Gebühr auf Basis der jeweils höchsten Gebühr ermittelt.

- (4) a) Für die Annahme und Beseitigung der Abfälle auf der Deponie Cottbus-Saspow vom 01.01. bis 31.05.2005 werden Gebühren gemäß Anhang I zu dieser Satzung erhoben. Anhang I ist Bestandteil der Satzung.

- b) Für die Selbstanlieferung von sperrigen Abfällen aus Haushalten durch private Kleinanlieferer werden vom 01.01. bis 31.05.2005 folgende Gebühren pro Anlieferung erhoben:

- bis 1 m ³ /Anlieferung	gebührenfrei
- > 1 m ³ /Anlieferung	Tonnagegebühr entsprechend der angelieferten Abfallart

- c) Bei der Anlieferung von verschiedenen Abfallarten, die miteinander vermischt sind, gilt für die gesamte Abfallmenge die jeweils höchste Gebühr.

- d) Die Annahme und Verwertung von Grünschnitt, Laub und Strauchwerk aus Hausgärten erfolgt:

1. bis 1 m³ je Anlieferung am Wertstoffhof der COSTAR, die Annahme ist gebührenfrei
2. bis 2 m³ je Anlieferung an der Deponie, die Annahme ist gebührenfrei
3. > 2 m³ je Anlieferung an der Deponie zu einer Gebühr von 4,35 EUR/m³

- (5) Für die Annahme von geringen Mengen besonders überwachtungsbedürftiger Abfälle i. S. von § 13 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung werden je Anlieferung und Abfallart Gebühren erhoben, die sich aus einer Grundgebühr für die Übernahme an der stationären Annahmestelle in Höhe von 11,60 EUR (Übernahmeschein) und dem Gebührensatz für die Entsorgung gemäß Anhang II zur Abfallgebührensatzung zusammensetzen. Der Anhang II ist Bestandteil der Abfallgebührensatzung.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig gemäß § 2 Abs. 2 ist:

- (1.1) der Eigentümer des Grundstücks, das an die Abfallentsorgung angeschlossen ist,

- (1.2) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse statt des Grundstückseigentümers der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer,

- (1.3) in den Fällen, in denen an dem Grundstück ein Erbbaurecht, ein Nießbrauchrecht, ein sonstiges zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) berechtigendes Recht, ein Wohnungs- oder Teileigentumsrecht besteht, der jeweils Berechtigte statt der in den Ziffern 1.1 und 1.2 Genannten.

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 9

	07 07 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,19	09 01 13	* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	0,77		
07 03 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,92	07 07 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,19			
07 03 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	0,92	07 07 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,19	10 01 04	* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfueuerung	0,80
07 03 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,28	07 07 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,28	10 01 09	* Schwefelsäure	0,74
07 03 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,80	07 07 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,80	10 01 13	* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	0,80
07 03 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68	07 07 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68	10 01 14	* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80
07 03 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68	07 07 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68	10 01 16	* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80
07 03 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,68	07 07 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,68	10 01 18	* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80
07 04 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,19	08 01 11	* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,92	10 01 20	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80
07 04 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,19	08 01 13	* Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,92	10 01 22	* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80
07 04 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,19	08 01 15	* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	0,92	10 02 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80
07 04 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,28	08 01 17	* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,92	10 02 11	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,80
07 04 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,80	08 01 19	* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	0,92	10 02 13	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80
07 04 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68	08 01 21	* Farb- oder Lackentfernerabfälle	0,92	10 03 04	* Schlacken aus der Erstsammelze	0,59
07 04 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68	08 03 12	* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92	10 03 08	* Salzschlacken aus der Zweitschmelze	0,74
07 04 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,68	08 03 14	* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92	10 03 09	* schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	0,80
07 04 13	* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,68	08 03 16	* Abfälle von Ätzlösungen	0,92	10 03 15	* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	0,80
07 05 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,19	08 03 17	* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92	10 03 17	* teerhaltige Abfälle aus der Anodenerstellung	0,80
07 05 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,19	08 03 19	* Dispersionsöl	0,92	10 03 19	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,80
07 05 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	2,19	08 04 09	* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,16	10 03 21	* andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlentaub), die gefährliche Stoffe enthalten	0,80
07 05 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,28	08 04 11	* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1,16	10 03 23	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80
07 05 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	0,80	08 04 13	* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,16	10 03 25	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80
07 05 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68	08 04 15	* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	1,16	10 03 27	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,80
07 05 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68	08 04 17	* Harzöle	1,16	10 03 29	* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	0,80
07 05 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,68	08 05 01	* Isocyanatabfälle	2,32	10 04 01	* Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	0,59
07 05 13	* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,68	09 01 01	* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	0,77	10 04 02	* Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	0,80
07 06 01	* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,28	09 01 02	* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	0,77	10 04 03	* Calciumarsenat	2,78
07 06 03	* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,28	09 01 03	* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	0,77	10 04 04	* Filterstaub	2,13
07 06 04	* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1,28	09 01 04	* Fixierbäder	0,77	10 04 05	* andere Teilchen und Staub	1,48
07 06 07	* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	1,28	09 01 05	* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	0,77	10 04 06	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,89
07 06 08	* andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1,07	09 01 06	* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	0,77	10 04 07	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,80
07 06 09	* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68	09 01 11	* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	0,77	10 04 09	* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,80
07 06 10	* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	0,68				10 05 03	* Filterstaub	0,80
07 06 11	* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,68				10 05 05	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,80
						10 05 06	* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,80
						10 05 08	* ölhaltige Abfälle aus der	

Amtlicher Teil

Kühlwasserbehandlung	0,80	10 13 09	* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	0,80	13 02 08	* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,21
10 05 10 * Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,80	10 13 12	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80	13 03 01	* Isolier- und Wärmetübertragungsöle, die PCB enthalten	0,74
10 06 03 * Filterstaub	0,80	10 14 01	* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	4,99	13 03 06	* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	0,74
10 06 06 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,80	11 01 05	* saure Beizlösungen	1,77	13 03 07	* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	0,38
10 06 07 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,80	11 01 06	* Säuren a. n. g.	1,77	13 03 08	* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	0,38
10 06 09 * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,80	11 01 07	* alkalische Beizlösungen	1,77	13 03 09	* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmetübertragungsöle	0,38
10 07 07 * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,80	11 01 08	* Phosphatierschlämme	1,77	13 03 10	* andere Isolier- und Wärmetübertragungsöle	0,38
10 08 08 * Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	0,80	11 01 09	* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,77	13 04 01	* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	0,38
10 08 10 * Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	0,80	11 01 11	* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	1,77	13 04 02	* Bilgenöle aus Molenaufbaukanälen	0,38
10 08 12 * teerhaltige Abfälle aus der Anodenerstellung	0,80	11 01 13	* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,77	13 04 03	* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	0,38
10 08 15 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,80	11 01 15	* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,77	13 05 01	* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,38
10 08 17 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80	11 01 16	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1,77	13 05 02	* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	0,38
10 08 19 * ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	0,80	11 01 98	* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	1,77	13 05 03	* Schlämme aus Einlaufschächten	0,38
10 09 05 * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,80	11 02 02	* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	0,80	13 05 06	* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	0,38
10 09 07 * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,80	11 02 05	* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80	13 05 07	* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	0,38
10 09 09 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,80	11 02 07	* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80	13 05 08	* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	0,38
10 09 11 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80	11 03 01	* cyanidhaltige Abfälle	2,13	13 07 01	* Heizöl und Diesel	0,38
10 09 13 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80	11 03 02	* andere Abfälle	2,13	13 07 02	* Benzin	0,38
10 09 15 * Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80	11 03 03	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,77	13 07 03	* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	0,38
10 10 05 * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	0,80	11 03 04	* gebrauchte Flussmittel	1,77	13 08 01	* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	0,38
10 10 07 * gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	0,80	11 05 04	* gebrauchte Flussmittel	1,77	13 08 02	* andere Emulsionen	0,38
10 10 09 * Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,80	12 01 06	* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,74	13 08 99	* Abfälle a. n. g.	0,38
10 10 11 * andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80	12 01 07	* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	0,38	14 06 01	* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	2,73
10 10 13 * Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80	12 01 08	* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	0,74	14 06 02	* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	1,33
10 10 15 * Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80	12 01 09	* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	0,38	14 06 03	* andere Lösemittel und Lösemittelgemische	0,84
10 11 09 * Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	0,80	12 01 10	* synthetische Bearbeitungsöle	0,38	14 06 04	* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	1,45
10 11 11 * Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	0,80	12 01 12	* gebrauchte Wachse und Fette	0,97	14 06 05	* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	1,45
10 11 13 * Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80	12 01 14	* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80	15 01 10	* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,84
10 11 15 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80	12 01 16	* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,74	15 01 11	* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	0,84
10 11 17 * Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80	12 01 18	* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	0,74	15 02 02	* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,84
10 11 19 * feste Abfälle aus der betriebs-eigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80	12 01 19	* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	0,38	16 01 04	* Altfahrzeuge	0,84
10 12 09 * feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,80	12 01 20	* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,74	16 01 07	* Ölfilter	0,84
10 12 11 * Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	0,80	12 03 01	* wässrige Waschlüssigkeiten	0,74	16 01 08	* quecksilberhaltige Bestandteile	5,05
		12 03 02	* Abfälle aus der Dampfentfettung	0,97	16 01 09	* Bestandteile, die PCB enthalten	3,20
		13 01 01	* Hydrauliköle, die PCB enthalten	0,74	16 01 10	* explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)	1
		13 01 04	* chlorierte Emulsionen	0,74	16 01 11	* asbesthaltige Bremsbeläge	0,59
		13 01 05	* nichtchlorierte Emulsionen	0,38	16 01 13	* Bremsflüssigkeiten	0,84
		13 01 09	* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,74	16 01 14	* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,93
		13 01 10	* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	0,38	16 01 21	* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	0,64
		13 01 11	* synthetische Hydrauliköle	0,38	16 02 09	* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	3,20
		13 01 12	* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	0,38			
		13 01 13	* andere Hydrauliköle	0,38			
		13 02 04	* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,74			
		13 02 05	* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,38			
		13 02 06	* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,38			
		13 02 07	* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,38			

Fortsetzung auf Seite 12

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 11

16 02 10	* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	3,20	17 03 01	* kohlenleerhaltige Bitumengemische	0,99	19 03 06	* als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	0,89
16 02 11	* gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	2,73	17 03 03	* Kohlenleer- und teerhaltige Produkte	0,31	19 04 02	* Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,48
16 02 12	* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	0,64	17 04 09	* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,99	19 04 03	* nicht verglaste Festphase	1,48
16 02 13	* gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	0,64	17 04 10	* Kabel, die Öl, Kohlenleer- oder andere gefährliche Stoffe enthalten	0,99	19 07 02	* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	13,08
16 02 15	* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	2,78	17 05 03	* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	0,59	19 08 06	* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	1,18
16 03 03	* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,78	17 05 05	* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	0,59	19 08 07	* Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	1,18
16 03 05	* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,78	17 05 07	* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	0,59	19 08 08	* schwermetalhaltige Abfälle aus Membransystemen	1,18
16 04 01	* Munition	1	17 06 01	* Dämmmaterial, das Asbest enthält	0,59	19 10 10	* Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	0,38
16 04 02	* Feuerwerkskörperabfälle	1	17 06 03	* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	0,59	19 11 01	* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,38
16 04 03	* andere Explosivabfälle	1	17 06 05	* asbesthaltige Baustoffe	0,22	19 11 03	* Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	0,38
16 05 04	* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	2,78	17 08 01	* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,59	19 10 03	* Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	1,48
16 05 06	* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,78	17 09 01	* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	2,73	19 10 05	* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	0,71
16 05 07	* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,78	17 09 02	* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	3,20	19 11 02	* gebrauchte Filtertone	0,68
16 05 08	* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,78	17 09 03	* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	0,59	19 11 03	* Säureteere	1,37
16 06 01	* Bleibatterien	0,09	18 01 03	* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1	19 11 04	* wässrige flüssige Abfälle	0,80
16 06 02	* Ni-Cd-Batterien	1,39	18 01 06	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,78	19 11 05	* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	1,48
16 06 03	* Quecksilber enthaltende Batterien	5,05	18 01 08	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,78	19 11 07	* Schlämme aus der betriebs-eigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	0,38
16 06 06	* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	0,86	18 01 10	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1	19 11 07	* Abfälle aus der Abgasreinigung	0,89
16 07 08	* ölhaltige Abfälle	0,84	18 02 02	* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	5,05	19 12 06	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,59
16 07 09	* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	2,73	18 02 02	* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1	19 12 11	* sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,48
16 08 02	* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	1,45	18 02 05	* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	1	19 13 01	* feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,59
16 08 05	* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	1,45	18 02 05	* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2,78	19 13 03	* Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	0,38
16 08 06	* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	1,45	18 02 07	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1	19 13 05	* Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,38
16 08 07	* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,45	19 01 05	* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	0,89	19 13 07	* wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	0,38
16 09 01	* Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	1,45	19 01 06	* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,18	20 01 13	* Lösemittel	1,45
16 09 02	* Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	1,45	19 01 07	* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung	1,18	20 01 14	* Säuren	0,86
16 09 03	* Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	1,45	19 01 07	* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	0,89	20 01 15	* Laugen	0,30
16 09 04	* oxidierende Stoffe a. n. g.	2,78	19 01 10	* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	0,89	20 01 17	* Fotochemikalien	2,38
16 10 01	* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	2,78	19 01 11	* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89	20 01 19	* Pestizide	3,74
16 10 03	* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	2,78	19 01 13	* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,89	20 01 21	* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	0,36 Euro/St.
16 11 01	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,28	19 01 15	* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,89	20 01 23	* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	29,00 Euro/St.
16 11 03	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,28	19 01 17	* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	0,89	20 01 26	* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	0,71
16 11 05	* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	1,28	19 02 04	* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89	20 01 27	* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,92
17 01 06	* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	0,59	19 02 04	* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	1,57	20 01 29	* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	3,85
17 02 04	* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,30	19 02 05	* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	1,57	20 01 31	* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1
			19 02 07	* Öle und Konzentrate aus Abtrennprozessen	0,38	20 01 33	* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	2,29
			19 02 08	* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89	20 01 35	* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	0,64
			19 02 09	* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89	20 01 37	* Holz, das gefährliche Stoffe enthält	0,59
			19 02 11	* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	0,89			
			19 03 04	* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	0,89			

* keine Annahme an der stationären Annahmestelle möglich